

Inhalt:

1. Abteilungen können selbstständige Vereine sein
2. Bundesrat spricht sich für Erhöhung der Umsatzfreigrenze aus
3. Steuerbegünstigte Zwecke im Ausland

1. Abteilungen können selbstständige Vereine sein**Vereinsabteilungen können den rechtlichen Status nichtrechtsfähiger Vereine haben und haben dann eigenes Vermögen, auf das der Hauptverein keinen Zugriff hat.**

Das stellte das Oberlandesgericht (OLG) Köln im Fall eines Karnevalsvereins klar, dessen Musikzug geschlossen aus dem Verein austrat und Musikinstrumente, Kasse und Standarte einbehielt. Das OLG bestätigte die Auffassung der Vorinstanz (Landgericht Köln, Urteil vom 27.06.2017, Az. 27.06.2017)

Das Landgericht sah bei der Abteilung alle Voraussetzungen für einen eigenständigen – nicht eingetragenen – Verein erfüllt:

- Der Musikzug war auf Dauer angelegt und bestand aus mehreren Personen.
- Er war vom Wechsel der Mitglieder unabhängig, da laufend Mitglieder ein- und ausgetreten sind.
- Er war körperschaftlich verfasst: Er hatte „Ansprechpartner“, die wie Vorstände agierten, den Musikzug vertraten und durch die Mitglieder gewählt wurden und es fanden Mitgliederversammlungen statt.
- Er trat unter eigenen Namen auf.

Zudem ging aus der Satzung hervor, dass der Musikzug eigenes Vermögen bilden konnte und der Kassenbestand zu keinem Zeitpunkt dem Vermögen des Hauptvereins zuzuordnen war.

Hinweis: Satzungen von Spartenvereinen sollten deshalb den rechtlichen Status der Abteilungen als nichtselbstständiger Teil des Hauptvereins klarstellen. Das betrifft insbesondere die Verwaltung eigenen Vermögens, u.a. die Beitragserhebung.

2. Bundesrat spricht sich für Erhöhung der Umsatzfreigrenze aus

Der Bundesrat hat sich für die Erhöhung der Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro auf 45.000 Euro für Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten ausgesprochen. Die Initiative war von Rheinland-Pfalz zusammen mit anderen Bundesländern in den Bundesrat eingebracht worden.

Gemeinnützige Vereine haben eine Reihe an steuerlichen Vorteilen. Dazu gehört auch eine Freigrenze bei der Besteuerung der Einnahmen, die aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden. Wenn ehrenamtliche Vereine lediglich geringe Umsätze erzielen, fällt keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an. Die zuletzt vor zehn Jahren erhöhte Freigrenze ist ein wichtiges Instrument, um Ehrenamtliche in den Vereinen von administrativen Aufgaben zu entlasten. Mit der Initiative des Bundesrates soll die Besteuerungsgrenze von aktuell 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben werden.

Der Bundesrat sieht die Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung als ein wichtiges Instrument, Ehrenamtliche in den Vereinen von administrativen Aufgaben zu entlasten. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung. Sie stellt steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die von steuerbegünstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden und die lediglich geringe Umsätze (von zur Zeit nicht mehr als 35.000 Euro im Jahr) erzielen, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung frei.

Der Bundesrat hat mit seiner Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Hinweis: Die Chancen auf die Umsetzung stehen gut. Eventuell gilt der neue Freibetrag dann schon ab 2019.

3. Steuerbegünstigte Zwecke im Ausland

Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) hat seinen Erlass zur Verwirklichung Steuerbegünstigte Zwecke im Ausland aktualisiert.

LfSt Bayern, 6.3.2018, S 0170.1.1-3/3 St 31

Als PDF unter: www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/ausland.pdf

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl